



Anlage Elektrohandwerk zum Antrag auf Erteilung einer Präqualifikation Tarif

gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Präqualifikationsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Für das Unternehmen:

Name des Unternehmens:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

Land:

Ust.-IdNr.:

Hiermit bescheinigen wir nach Prüfung der

von uns erstellten Lohnbuchführung

uns vorgelegten Abrechnungen der Löhne und Gehälter

und der vom Mandanten erteilten Erklärungen und Nachweise, dass das oben genannte Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Vorschriften des allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags für die Elektrohandwerke vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 30.12.2024 B3) eingehalten hat:

Stundenlohn*	Mindestlohn	Mindestlohn des Unternehmens
ab dem 01. Januar 2026	14,93 €	
ab dem 01. Januar 2027	15,49 €	
ab dem 01. Januar 2028	16,10 €	

Der im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Lohn ist einzutragen und zu bestätigen.

Der Mindestlohn gilt für alle Beschäftigten, soweit sie elektro- und informationstechnische Tätigkeiten ausüben. Nicht erfasst werden Auszubildende im Sinne des § 1 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. § 22 des Mindestlohngesetzes gilt entsprechend.

Datum

Stempel

Unterschrift Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



* Im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung gilt: Unterschreitet der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige und hier angegebene Mindestbetrag die Lohnuntergrenze der Vorschriften der Siebten Verordnung über die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 19. Juni 2026 (BGBl 2026 I Nr. 186) gemäß der Anlage zum Antrag PQTarifV Arbeitnehmerüberlassung, so tritt diese an die Stelle des hier angegebenen Betrags. Bei einer Arbeitnehmerüberlassung sind beide Anlagen dem Antrag beizufügen.